

# **Gemeinde Ruppichteroth**

- A. Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Ruppichteroth**
  
- B. Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
  
- C. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth**

## **Erläuterungsbericht**

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Quellenverzeichnis .....  | 3  |
| Vorbemerkung.....   | 4  |
| A. Entwässerungssatzung .....   | 5  |
| Zu § 1 - Allgemeines .....  | 5  |
| Zu § 2 - Begriffsbestimmungen .....   | 5  |
| Zu § 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser .....   | 6  |
| Zu § 6 – Benutzungsrecht - und § 7 - Begrenzung des Benutzungsrechtes .....   | 7  |
| Zu § 8 - Abscheideanlagen - .....   | 8  |
| Zu § 9 - Anschluss- und Benutzungszwang.....  | 9  |
| Zu § 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....  | 11 |
| Zu § 11 - Nutzung des Niederschlagswassers.....   | 12 |
| Zu § 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze .....  | 12 |
| Zu § 13 - Ausführung von Anschlussleitungen .....   | 13 |
| Zu § 14 - Zustimmungsverfahren .....  | 14 |
| Zu § 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen .....   | 15 |
| Zu § 16 - Abwasseruntersuchungen .....  | 16 |
| Zu § 17 - Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht .....  | 16 |
| Zu § 18 - Haftung .....   | 16 |
| Zu § 20 - Ordnungswidrigkeiten .....  | 17 |
| B. Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von<br>Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).....   | 17 |
| Zu § 1 - Allgemeines .....  | 17 |
| Zu § 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht.....  | 17 |
| Zu § 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes.....  | 18 |
| Zu § 4 - Anschluss- und Benutzungszwang.....  | 18 |
| Zu § 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....   | 18 |
| Zu § 6 - Durchführung der Entsorgung.....   | 19 |
| Zu § 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht .....   | 20 |
| Zu § 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den<br>Grundstücksentwässerungsanlagen zuführen ..... | 20 |
| C. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung.....  | 21 |
| Zu § 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage .....  | 21 |
| Zu § 2 - Abwassergebühren .....   | 22 |
| Zu § 3 - Gebührenmaßstäbe.....  | 22 |
| Zu § 4 - Schmutzwassergebühren .....  | 23 |

|  |    |
|--|----|
| Zu § 5 - Niederschlagswassergebühr .....   | 26 |
| Zu § 6 - Gebühr für Grund- und Drainagewassereinleitung .....                                    | 27 |
| Zu § 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht .....   | 28 |
| Zu § 8 - Gebührenpflichtige .....  | 28 |
| Zu § 9 - Fälligkeit der Gebühr .....   | 28 |
| Zu § 10 - Vorausleistungen und Entstehung der Gebühr .....                                       | 28 |
| Zu § 11 - Verwaltungshelfer .....  | 28 |
| Zu § 12 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Kleineinleiterabgabe ..... | 28 |
| 3. Abschnitt - Beitragsrechtliche Regelungen .....   | 30 |
| Zu § 14 - Gegenstand der Beitragspflicht .....   | 30 |
| Zu § 15 - Beitragsmaßstab .....  | 31 |
| Weitere Bestimmungen in der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung .....                   | 33 |
| Schlussbemerkung .....   | 33 |

### **Quellenverzeichnis**

Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), Stand 12.09.2016

Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), Stand 12.09.2016

Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, Stand 12.09.2016

Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne/Berlin

Queitsch/Koll-Saarfeld/Wallbaum, Kommentar zum Landeswassergesetz, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

## **Vorbemerkung**

Die zurzeit für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth geltende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 8.12.1986 wurde vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 2.12.1986 beschlossen. Sie wurde durch den 1. Nachtrag vom 17.7.1991 und den 2. Nachtrag vom 2.4.2012 geänderten örtlichen Bedürfnissen und Änderungen höherrangigen Rechts angepasst.

Die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammssatzung) wurde vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 15.12.1986 beschlossen und trat am 1.1.1987 in Kraft. Sie gilt seit dieser Zeit in unveränderter Form.

Zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung trifft die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung vom 8.3.1983 in der Fassung des 47. Nachtrags Regelungen zu Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren.

Zwischenzeitlich hat es umfangreiche Änderungen im Wasserrecht gegeben. So hat der Bund in Anknüpfung an die Föderalismus-Reform 2006 im Wasserbereich keine Rahmengesetzgebungskompetenz mehr, sondern ist berechtigt, bundesrechtliche Vollregelungen zu treffen. Auf dieser Grundlage hat der Bund das am 1.3.2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Durch Öffnungsklauseln hat der Bund den Ländern aber ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, eigene oder weitergehende Regelungen zu treffen. Die Länder sind auch berechtigt, Regelungen vorzusehen, wenn diese dazu dienen, das Bundesrecht auszufüllen oder zu ergänzen.

2016 hat das Land Nordrhein-Westfalen von diesen Rechten Gebrauch gemacht und das Landeswassergesetz grundlegend geändert. Insbesondere im Abschnitt Abwasserbeseitigung wurde die Systematik überarbeitet und, soweit wie möglich, an das Wasserhaushaltsgesetz angepasst, um die Verständlichkeit des nach wie vor nebeneinander geltenden Bundes- und Landesrechts zu verbessern. Es war u.a. das Ziel des Landes, die Bestimmungen neuen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen und denen des Vollzugs anzupassen, damit die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum nachhaltigen Gewässer- und Grundwasserschutz umgesetzt werden können.

Darüber hinaus sind Fragen der Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung sehr häufig Gegenstand von höchstrichterlichen Entscheidungen, die im Verwaltungsvollzug relevant werden.

Der Städte- und Gemeindebund für das Land Nordrhein-Westfalen hat das zum Anlass genommen, die von ihm herausgegebenen Mustersatzungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, dem Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie mit der Kommunal-Agentur NRW zu überarbeiten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Satzungen:

- Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung)

Um auch für die Zukunft über rechtssichere ortsrechtliche Regelungen zu verfügen, sollen die derzeit in der Gemeinde Ruppichteroth für die Abwasserentsorgung geltenden Satzungen an die Mustersatzungen angepasst werden.

## **A. Entwässerungssatzung**

Die Gliederung und Systematik der neuen Mustersatzung ist mit der noch gültigen Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichteroth in keiner Weise mehr vergleichbar. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Festsetzungen in Form einer Synopse macht deshalb wenig Sinn. Aus diesem Grund werden nachfolgend die wichtigsten Regelungsinhalte erläutert.

### **Zu § 1 - Allgemeines**

#### **Absatz 1:**

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht auf § 53 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW).

#### **Absatz 2:**

Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW definiert die öffentliche (kommunale) Abwasserentsorgungseinrichtung als „Gesamtheit des eingesetzten Personals und derjenigen Gegenstände, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht benötigt werden (u.a. Kanalnetz, Abwasserpumpstationen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen usw.)“. Es kommt nicht darauf an, ob die einzelnen Bestandteile der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ technisch miteinander verbunden sind, sondern ob sie von der Gemeinde als rechtliche und wirtschaftliche Einheit gewidmet wurden (sog. funktionaler Einrichtungs begriff). Die Gemeinde kann deshalb auch dezentrale Abwasseranlagen und zentrale Abwasseranlagen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfassen.

#### **Absatz 3:**

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine schlicht hoheitliche Pflicht der Gemeinde. Aus der Zuweisung der Beseitigungspflicht ergeben sich keine Rechte derjenigen, bei denen Abwasser anfällt. Grundstückseigentümer können daher grundsätzlich nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage in einer bestimmten Art und Weise gestaltet und zu einem bestimmten Zeitpunkt hergestellt wird.

### **Zu § 2 - Begriffsbestimmungen**

In § 2 werden die einschlägigen Fachbegriffe, die sich innerhalb der Satzung wiederfinden, definiert.

### **Zu § 3 - Anschlussrecht - und zu § 4 – Begrenzung des Benutzungsrechtes**

Das grundsätzlich für alle im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke vorgesehene Anschlussrecht wird aus anlage- und situationsbedingten Gründen eingeschränkt. § 4 Absatz 1 trifft die anlagebezogenen Regelungen. Danach besteht ein Anschlussrecht in der Praxis nur für solche Grundstücke, die entweder durch eine Straße erschlossen werden, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung liegt oder die sonst von einer öffentlichen Abwasserleitung „berührt“ werden. Nicht gemeint ist mit der Formulierung, dass ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke besteht, die unmittelbar an eine kanalisierte Straße angrenzen, denn bei einer solchen Begrenzung des Anschlussrechts würde für **Hinterlieger-Grundstücke** kein Anschlussrecht bestehen, selbst wenn sie über eine verkehrsmäßige Zuwegungsfläche Zugang zu kanalisierten Straßen hätten. Auch Hinterlieger-Grundstücken, die über ein Vorderlieger-Grundstück (z. B. über eine Zuwegungsfläche) Zugang zu einer kanalisierten Straße haben, soll deshalb ein Anschlussrecht geboten werden. Dabei ist in diesen Fällen ein Anschlussrecht auch dann zu bejahen, wenn die Entfernung des Hinterlieger-Grundstückes zur kanalisierten Straße über die Zuwegungsfläche 120 m beträgt (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435). Vor diesem Hintergrund sieht § 4 Absatz 1

Satz 2 lediglich situationsbedingte Einschränkungen des Anschlussrechts vor. Die gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und einzelfallgerechte Behandlung dieser Problemfälle lassen. Es genügt, wenn die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verläuft, was sie im Sinne der Regelung auch dann tut, wenn ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße möglich ist, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage verläuft. Dieses wird auch durch § 4 Abs. 1 Satz 3 dokumentiert, wonach die Gemeinde den Anschluss zulassen kann, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

## **Zu § 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

### **Absatz 1:**

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser als Abwasser (Niederschlagswasser im Rechtsinne) anzusehen und unterfällt somit den Regelungen in den §§ 43 bis 59 LWG NRW. Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG obliegt es daher grundsätzlich der Gemeinde, anfallendes Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn eine abweichende Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht. Dieses kann etwa auf der Grundlage der §§ 44 i.V.m § 49 Abs. 4 LWG NRW, § 49 Absätze 3 und 6 LWG NRW der Fall sein.

Beitragsrechtlich ist ein satzungsrechtlich geregeltes Anschlussrecht Voraussetzung dafür, einen Kanalanschlussbeitrag erheben zu können. Stellt die Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht vollständig (ganz) frei und besteht dann kein Anschlussrecht an die öffentliche Abwasserkanalisation mehr, so kann auch kein Kanalanschlussbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser erhoben werden. Das Anschlussrecht besteht aber nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Satzung nicht mehr, allerdings nur, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW ganz oder teilweise auf den privaten Grundstückseigentümer unter den dort genannten Voraussetzungen übergegangen ist.

### **Absatz 2:**

Erfüllen Grundstücke die zeitlichen Voraussetzungen des § 44 LWG NRW (= erstmals nach dem 1.1.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen) und kann das dort anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah beseitigt werden, dann obliegt die Beseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes (= Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung), wenn die untere Wasserbehörde eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freistellt. **Beide Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW müssen zusammen vorliegen**, wobei nunmehr auch ganz oder teilweise die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstückseigentümer übergehen kann.

Aus § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW ergibt sich, dass die Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch dann freistellen kann, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde und die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW vorliegen. Gemeint sind damit die Fälle, in denen z.B. eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird oder eine Dachbegrünung oder ein Teich mit Regenwasser gespeist wird. In diesen Fällen muss eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten des Grundstückes sichergestellt sein, was im Einzelfall durch die Gemeinde auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist, denn die Niederschlagswasserbeseitigung dient insbesondere auch dazu, Überflutungen oder Überschwemmungen von Nachbargrundstücken zu vermeiden (siehe auch Erläuterungen zu § 11).

### **Zu § 6 – Benutzungsrecht - und § 7 - Begrenzung des Benutzungsrechtes**

Die Abwasserbeseitigungspflicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Gemeinde. Veränderungen sind vielmehr nur in Anwendung der §§ 49, 51, 52 und 53 LWG NRW möglich. Die Begrenzung des Benutzungsrechtes befreit die Gemeinde daher nicht von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die Gemeinde auch zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet ist, das den Anforderungen des § 7 der Satzung nicht genügt. Um dieses zu verhindern, kann auch von der Möglichkeit des § 49 Absatz 5 LWG NRW (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Gewerbebetrieb) oder des § 7 Absatz 4 der Satzung (Festlegung von Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration, Forderung nach Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung des Abwassers) Gebrauch gemacht werden.

Die Gemeinde ist außerdem befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Im Rahmen ihres **Organisationsermessens** ist die Befugnis der Gemeinde **zur Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** allerdings beschränkt. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (= verhältnismäßig) sein müssen.

In der Satzung wird als Benutzungsbedingung insbesondere auch vorgegeben, dass bestimmte **Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen** wie z. B. **Grund-, Drainage- und Kühlwasser, Blut aus Schlachtungen, Emulsionen aus Mineralölprodukten, Medikamente und pharmazeutische Produkte, Silagewasser, flüssige Stoffe aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie Gülle und Jauche, radioaktives Abwasser**. Außerdem werden **Grenzwerte** vorgegeben, die das Abwasser seiner Verschmutzungsqualität nach einhalten muss (z. B. Grenzwerte für CSB, AOX). Maßgeblich sind hierbei die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage. Hierzu gehört insbesondere, dass das abwassertechnische Fachpersonal nicht gesundheitlich gefährdet und die Funktionstüchtigkeit der Kanäle und Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden. Durch die satzungsrechtliche Festlegung dieser Einleitungsbedingungen stellt die Gemeinde damit sicher, dass ihre öffentliche Abwasseranlage keinen Schaden nimmt (z. B. keine Einleitung von Stoffen, die im Kanal aushärten und zu Verstopfungen führen) und es nicht zu Funktionsbeeinträchtigungen z. B. in der Kläranlage kommt. Die Einleitungsbedingungen dienen deshalb auch dazu, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die ihr aufgegebenen Reinigungsvorgaben nach der Abwasserverordnung des Bundes (Anlage 1 – kommunales Abwasser) ordnungsgemäß einhalten und damit erfüllen kann.

#### **Zu Absatz 2 Nr. 11:**

**Fremdwasser** (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten zu dürfen. Fremdwasser ist insbesondere aus dem Schmutzwasserkanal und dem Mischwasserkanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt werden kann.

#### **Zu Absatz 3:**

Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Absatz 1 der Satzung ergeben. Die hier gewählten Parameter und Grenzwerte resultieren aus den Einleitungserlaubnissen

für die das Abwasser aufnehmenden Kläranlagen des Aggerverbandes bzw. aus den Benutzungsbedingungen des Verbandes

**Absatz 4:**

Es besteht auch die Möglichkeit - neben der Festlegung von Konzentrationen - Mengenbeschränkungen oder Frachtgrenzen in allgemeiner Form in der Satzung festzulegen, sofern dies technisch, betrieblich oder aus ähnlichen Gründen geboten ist.

**Absatz 5:**

Oft gelangt Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen oberirdisch auf die öffentliche Straße und fließt von dort über den nächsten Straßenwassereinlauf (Sinkkasten) in die öffentliche Abwasseranlage. Abgesehen davon, dass dies bei Minustemperaturen zur Glättebildung auf den Verkehrsflächen führen kann, handelt es sich dabei auch um eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

**Absatz 7:**

Drainagewasser ist kein Abwasser, es fällt nicht unter die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Seine Einleitung in die Abwasseranlagen ist deshalb grundsätzlich auch nicht erlaubt. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, die dauerhafte Einleitung von Drainagewasser faktisch zulassen zu müssen, weil es keine andere Ableitungsmöglichkeit gibt. Für diese Fälle wurde die Ausnahmeregelung in Absatz 7 vorgesehen. **Die Ausnahmeregelung dient aber regelmäßig nicht dazu, mangelhaft gebaute Keller durch Drainagen vom drückenden Grundwasser freizuhalten.** Bauherren sollten hier, insbesondere bei Neubauten, darauf achten, dass Mängel im Rahmen der Gewährleistung beseitigt werden.

Von der Ausnahmeregelung kann aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nicht behandlungsbedürftiges Grund-, Schichten- oder Drainagewasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dieses gilt nicht für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle, weil dadurch eine unzulässige Verdünnung des zu behandelnden Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung die Folge sein kann. Ist dieses der Fall, so stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegen.

**Absatz 8**

Mir Urteil vom 12.09.1997 (22 A 5779/96 – StGRat 1999, S. 24 f) hat das OVG NRW entschieden, dass die Gemeinde die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, nicht hinnehmen muss.

**Zu § 8 - Abscheideanlagen -**

**Zu Absatz 1:**

Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Die Mustersatzung empfiehlt aber, in die Satzung hinsichtlich von Abscheideanlagen eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen.

**Absatz 2:**

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z. B. wegen seiner Verschmutzung in einem **Regenklärbecken** vorzubehandeln (z. B. nach dem sog. Trennerlass - Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 – MBl. NRW 2004, S. 654). Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen in ein **Regenklärbecken** einsparen, indem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor,



dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Auch das Straßenoberflächenwasser ist Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG.). **Straßenentwässerungsanlagen** sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Straßen- und Wegegesetz NRW gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen. Insoweit besteht innerhalb geschlossener Ortslagen eine Abwasserüberlassungspflicht des Straßenbaulastträgers nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde. Außerhalb geschlossener Ortslagen ist der Straßenbaulastträger gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 LWG NRW a.F.) selbst abwasserbeseitigungspflichtig.

Die Gemeinde kann auch einem Straßenbaulastträger aufgeben, das Niederschlagswasser von seiner Straße vorzubehandeln, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn hierdurch eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer (wie z. B. ein Regenklärbecken) entbehrlich wird und durch die Vorbehandlung des Straßenbaulastträgers der oben erwähnte Trenn-Erlass eingehalten werden kann.

#### **Zu Absatz 3:**

Nach der Düngemittelverordnung (DüMV) ist das Tierseuchenrecht verschärft worden. Klärschlämme dürfen als Düngemittel nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte in öffentliche Abwasseranlagen durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm erfolgt.

#### **Zu § 9 - Anschluss- und Benutzungszwang -**

##### **Absätze 1 und 2:**

Das Recht des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube zu betreiben ist zeitlich beschränkt, bis die Gemeinde das Abwasser durch einen öffentlichen Abwasserkanal als abwassertechnisches Optimum übernimmt. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind deshalb grundsätzlich nur ein abwassertechnisches Provisorium, damit ein Grundstück überhaupt bebaut werden kann.

Der **Anschluss- und Benutzungszwang** besteht für das **gesamte Abwasser** im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, d. h. sowohl für das auf einem privaten Grundstück anfallende **Schmutzwasser** als auch für das dort anfallende **Niederschlagswasser**. Hieran ändert auch die Neuregelung in § 55 Abs. 2 WHG nichts, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Denn baut eine Gemeinde einen Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken, so kann sie auch den Anschluss- und Benutzungszwang an diesen Regenwasserkanal verfügen, weil auch durch den Bau und Betrieb des Regenwasserkanals dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Schließlich stehen die **vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG in keinem Rangverhältnis, sondern gleichberechtigt nebeneinander**, so dass grundsätzlich die Gemeinde im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Abfallbeseitigungspflicht (§ 56 WHG) entscheidet, in welcher Art und Weise in einem Gebiet die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt

Abwasser ist unter anderem auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Entscheidend für die Abwasserqualität ist nach dem OVG NRW nicht, ob das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze geführt wird, sondern lediglich, ob es nach dem Niederschlag auf bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließt**

### **Absatz 3**

Keine Abwasserbeseitigungspflicht besteht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

### **Absatz 4:**

Die Regelung macht von der in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Es reicht nicht aus, durch Einzelfallentscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu fordern. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der Ermächtigung in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW.

### **Absatz 5**

In Anknüpfung an die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) wird in § 49 Abs. 4 LWG NRW geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht. Das **OVG NRW hat zwischenzeitlich in ständiger Rechtsprechung klargestellt**, dass **zwei Voraussetzungen** zusammen (kumulativ) erfüllt sein müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW; § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.). Die **erste Voraussetzung** ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis geführt wird, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert werden kann. Zuständige Behörde ist dabei die für die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde (= untere Wasserbehörde) und nicht die Gemeinde. **Zweite Voraussetzung** für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Grundstückseigentümer ist, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freistellt.

Die Verfasser der Erläuterungen zur Mustersatzung halten es gleichwohl für angezeigt, die Abwasserüberlassungspflicht im Einzelfall nicht zu überspannen. Dieses gilt z. B. für Terrassen hinter dem Haus, die mit Gefälle das Niederschlagswasser in Blumenbeete oder auf den Zierrasen ableiten, wo es dann auf natürlichem Weg versickert. Hier muss jedenfalls im Grundsatz kein Anschluss dieser Fläche an den öffentlichen Kanal eingefordert werden, wenn und soweit die Ableitung des Niederschlagswassers als unproblematisch eingeordnet werden kann. Gleiches gilt für eine schlichte Haustürüberdachung, die lediglich 1 m<sup>2</sup> Dachfläche beinhaltet. Dennoch kann aus der bislang ergangenen Rechtsprechung (vgl. VG Minden, Urteil vom 13.11.2006 –Az.: 11 K 1562/06 - Car-Port-Dachfläche mit 21,52 m<sup>2</sup> Größe; VG Minden, Urteil vom 19.11.2008 –Az.: 11 K 671/08 - Garagen-Dachfläche mit 69,58 m<sup>2</sup> Größe) abgeleitet werden, dass für Flächen über 20 m<sup>2</sup> die Abwasserüberlassungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalnetz bzw. die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung durchgesetzt werden kann.

Nach den Ausführungen zur Mustersatzung empfiehlt es sich, in der Verwaltungspraxis den jeweiligen Einzelfall darauf hin zu überprüfen, ob eine Nichtableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal für die Gemeinde Haftungsrisiken hervorrufen könnte. Im Kern geht es bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach wie vor darum, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgen muss, damit unter anderem auf Nachbargrundstücken keine Schäden (z. B. Vernässungsschäden an Gebäuden) entstehen. Denn tritt ein Schaden auf dem Nachbargrundstück ein, weil die Gemeinde nicht auf die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht

bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bestanden hat, so ist sie grundsätzlich Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB ausgesetzt, weil sie dann ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine solche Haftung ist zu vermeiden, was aber letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann

#### **Zur Neuregelung des § 49 Abs. 4 LWG NRW:**

In Anknüpfung an die Regelung zur Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser-)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (**1. Voraussetzung**) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freigestellt hat (**2. Voraussetzung**). Neu ist, dass künftig die Abwasserbeseitigungspflicht **ganz oder teilweise** auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d. h. z. B. nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Geländegefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste.

Neu ist außerdem die **gesetzliche Fiktion (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW), dass die Freistellung durch die Gemeinde als erteilt gilt**, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 **auf dem Grundstück beseitigt worden ist** und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Gleichwohl muss auch bei einem etwaigen Eingreifen der Fiktion der Freistellung **eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen**, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück **gemeinwohlverträglich ist**. Ist dieses nicht der Fall, muss das Grundstück dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, weil § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW regelt, dass beide Voraussetzungen, namentlich die Gemeinwohlverträglichkeit der ortsnahen Regenwasserbeseitigung (festgestellt durch die untere Wasserbehörde) und die Freistellung der Gemeinde, vorliegen müssen, damit der Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes erfolgt.

In § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW ist geregelt, dass **bei einem bereits bestehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation („wenn die Übernahme bereits erfolgt ist“)** unter den deckungsgleichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW („und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen“) ganz oder teilweise eine Freistellung durch die Gemeinde erfolgen kann. Es ist damit zumindest eine Freistellung durch die Gemeinde erforderlich. **Im Einzelfall kann die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegeben sein. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das Niederschlagswasser lediglich anderweitig genutzt werden soll (z. B. Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, Anlegung einer Dachbegrünung)**. Die Nachweispflicht des Nutzungsberechtigten für die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers ist in der Satzung sicherzustellen und wird außerdem in § 49 Abs. 4 Satz 5 LWG NRW nochmals ausdrücklich gesetzlich dokumentiert.

#### **Zu § 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Gemeinde steht, wird klargestellt, dass das Interesse, Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Grund darstellt, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

### Zu § 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

§ 49 LWG NRW enthält Regelungen zu möglichen Ausnahmen von der Abwasserüberlassungspflicht. Danach kann beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage eine Freistellung (früher: Verzicht) von der Abwasserüberlassungspflicht grundsätzlich in der Entwässerungssatzung geregelt werden. Eine komplette Freistellung rechtfertigt eine Regenwassernutzungsanlage jedoch nicht. D.h., es muss ein ordnungsgemäßer Anschluss für die Ableitung des Regenwassers im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung fortbestehen. Dies ist schon deshalb notwendig, damit Übermengen an Niederschlagswasser, die auf dem Grundstück nicht genutzt werden können (z.B. keine Gartenbewässerung im Winter, Erreichen der Aufnahmekapazität in regenstarken Zeiten), abgeleitet werden können und dadurch Vernässungsschäden, z.B. auf den Nachbargrundstücken, vermieden werden (Queitsch in Rn. 79 zu § 49, Kommentar zum Landeswassergesetz von Queitsch/Koll-Saarfeld/Wallbaum).

Für eine (Teil-)Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht bei Regenwassernutzungsanlagen müssen unabdingbar folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es muss ein Anschluss (Überlauf) an das öffentliche Kanalnetz bestehen (= Übernahme ist bereits erfolgt).
- b) Die für eine Freistellung geforderten Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW hinsichtlich der **Gemeinwohlverträglichkeit** müssen erfüllt sein. Das ist bei **Regenwassernutzungsanlagen** z.B. der Fall, wenn
  - Regenwasser für eine generell zulässige Gartenbewässerung oder Dachbegrünung genutzt wird (siehe oben Nr. 2) und
  - als Brauchwasser genutztes Regenwasser zu Schmutzwasser wird, welches dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

### Zu § 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

#### **Absätze 1 bis 3:**

Es besteht **kein Anspruch auf einen öffentlichen Freispiegelkanal**, so dass die Gemeinde auch ein **Druckentwässerungssystem** bauen kann und das Abwasser deshalb durch den Grundstückseigentümer nicht in freiem Gefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden kann, sondern durch eine **Druckpumpe** auf dem privaten Grundstück in den öffentliche Kanal befördert werden muss (so: OVG NRW, Beschl. vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151).

Bei einem Druckentwässerungssystem umfassen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung auch die Kosten für den Pumpenschacht und die Druckpumpe. Den hierdurch entstehenden (Zusatz-)Kosten im Vergleich zum Freispiegelkanalsystem kann nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/96 – StGRat 1997, S. 284; Urteil vom 02.07.1997 – 22 A 1331/96 -, StGRat 1997, S. 259) nicht der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit oder die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Verhältnis zu den Grundstücken entgegengehalten werden, die an ein Freispiegelkanalsystem angeschlossen werden. Die finanzielle Zumutbarkeitsgrenze ist wegen der überragenden Bedeutung, die dem Grundwasserschutz und dem Gewässerschutz zukommt, im Übrigen nach dem OVG NRW hoch anzusetzen.

### **Zu § 13 - Ausführung von Anschlussleitungen**

Die Gemeinde ist befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das **Organisationsermessen** der Gemeinde **zur Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** in der Abwasserbeseitigungssatzung ist allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (verhältnismäßig) sein müssen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az.: 15 B 354/09 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) – zur satzungsrechtlichen Vorgabe der Befähigung von Tiefbauunternehmen, die Anschlussarbeiten im Auftrag des Grundstückseigentümers an der öffentlichen Abwasseranlage vornehmen wollen; OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/12 – zur Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) ; OVG NRW, Urteil vom 20.03. 2007 – Az.: 15 A 69/05 – Einleitungswert für CSB; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151 – zur Befugnis der Gemeinde ein Druckentwässerungssystem anstelle eines Freispiegelkanals satzungsrechtlich vorzugeben).

Nach dem VG Minden (Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 644/01) kann durch die Gemeinde angeordnet werden, dass **Drainagewasser** von einem privaten Grundstück nicht mehr dem Schmutzwasserkanal, sondern dem nachträglich neu gebauten, öffentlichen Regenwasserkanal durch **Umklemmen der Drainageleitung** vom Schmutzwasser- auf den Regenwasserkanal zugeführt werden muss.

#### **Absätze 1 und 2:**

Ein eigenständiger Anschluss jedes zu entwässernden Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage vermeidet vor allem Streitigkeiten zwischen den Grundstückseigentümern im Falle der Erneuerung, Sanierung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung und ermöglicht auch für die Gemeinde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses eine bessere Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (z. B. Einhaltung der Einleitungsbedingungen).

#### **Absatz 3:**

Der Einbau von geeigneten und regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit geprüften **Rückstausicherungen** verhindert im Zweifelsfall bei einem Rückstau im öffentlichen Kanal eine Überflutung insbesondere der Kellerräume des zu entwässernden Gebäudes.

#### **Absatz 4:**

Die Gemeinde kann nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F.) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben. Mit der Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW trägt der Landesgesetzgeber der Rechtsprechung des **OVG NRW (Urteile vom 09.05. 2006, u. a. Az.: 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03)** Rechnung, wonach die generelle Anordnung von Kontrollschächten auf privaten Grundstücken im Rahmen der Benutzung der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Die textliche Abfassung des § 13 Abs. 4 regelt in Anknüpfung an die Urteile des OVG NRW vom 09.06.2006, dass in Ausnahmefällen auf Antrag des Grundstückseigentümers von

der Errichtung einer Inspektionsöffnung (oder: eines Einsteigeschachtes) außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann, so dass die vom OVG NRW geforderte Einzelfall-Entscheidung gewährleistet ist. Auch private Abwasserleitungen müssen nach § 60 Abs. 1 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu gehört gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW auch die DIN 1986 - 30, die wiederum auf die DIN 1986 - 100 verweist, wonach Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnungen bei privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken vorgegeben werden.

**Absätze 5 und 6:**

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Hausanschlussleitung so verlegt wird, dass sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden kann.

**Absatz 7:**

Grundstückseigentümer können satzungsrechtlich verpflichtet werden, eine **Hebeanlage** bei einem Freispiegelkanal zu betreiben, wenn der öffentliche Abwasserkanal in fachgerechter Tiefe verlegt worden ist. Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers darauf, dass der öffentliche Abwasserkanal so tief verlegt wird, dass sich eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erübrigt, denn auch hier muss der Grundstückseigentümer für etwaige Erschwernisse durch die Situationsgebundenheit seines Grundstückes einstehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.09.1984 – Az.: 2 B 1422/84 –; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540).

**Absatz 8:**

Werden mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung entsorgt, dann stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung von den privaten Abwasseranlagen. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG beginnt die Abwasserbeseitigung bereits beim Sammeln des Abwassers, also beim Zusammenfließen von Abwasser aus mehreren Anfallstellen (Y-Prinzip). Zu der Frage, wann eine öffentliche (gemeindliche) Abwasserleitung vorliegt, enthält das LWG NRW keine gesetzliche Regelung, sondern es wird in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW lediglich geregelt, dass bei gemeinsamen, privaten Abwasserleitungen eine sog. Kümmererfunktion der Gemeinde besteht.

Das **OVG NRW mit Urteilen vom 16.06.2016 (Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) und 15.02.2000 (Az.: 15 A 5328/96; vgl. ebenso: VG Minden, Urteil vom 30.07.2008 - Az.: 11 K 696/08 -)** entschieden, dass für die Zugehörigkeit von Abwasserleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage maßgeblich ist, welchem Zweck die konkrete Abwasserleitung dient. Dient eine Abwasserleitung der abwassermäßigen Erschließung aller an einer Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, so ist diese Leitung nach dem OVG NRW Teil des öffentlichen (gemeindlichen) Kanalnetzes. Ist der Zweck der Abwasserleitung nur die Ableitung des Abwassers einzelner Grundstücke in deren Sonderinteresse, dann ist die Leitung eine private Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

Nach der Rechtsprechung des **OVG NRW (Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - Beschluss vom 25.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 -; Urteil vom 10.10.1997 (Az.: 22 A 2742/94 – NWVBl. 1998, S. 1965)** ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage selbst und auf eigene Kosten herzustellen, er muss diesen Anschluss auch in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und betreiben. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen wird darüber hinaus empfohlen, die Eintragung einer Dienstbarkeit gem. §§ 1018 bzw. 1090 BGB zu verlangen, um bei einem späteren Eigentümerwechsel Streitigkeiten unter den privaten Grundstückseigentümern über die Verlegung der gemeinsamen Anschlussleitung zu vermeiden.

**Zu § 14 - Zustimmungsverfahren**

**Absatz 1:**

Abwasseranlagen auf den anzuschließenden Grundstücken bedürfen nach ausdrücklicher Regelung in § 66 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW seit dem 01.01.1996 keiner bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung, also auch keiner Benutzungsgenehmigung mehr. Vielmehr hat der Bauherr gem. § 66 Satz 2 BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde Unternehmer- oder Sachverständigen-Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Demgegenüber bedarf der eigentliche Anschluss an die öffentliche Anlage jedoch der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese entscheidet nämlich als Betreiberin der öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung; Queitsch, Abwasser-Report 1/2003, S. 18 ff.). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.).

Hintergrund der Bestimmung, dass der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen, als gestellt gilt, ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren problematisiert wurde, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn er dieses nicht freiwillig macht.

### **Absatz 3:**

Das Einleiten von erheblich vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwassers kann nach WHG und der dazu erlassenen Abwasserverordnung des Bundes genehmigungspflichtig sein. Dabei handelt es sich meist um produktionstechnisch bedingte Abwässer, deren Zusammensetzung und Schadstofffracht die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigen kann. Die in solchen Fällen nach Absatz 3 vorzulegenden Informationen sollen dazu dienen, bei Störfällen eine schnelle Reaktion und wirksame Fehlersuche zu unterstützen.

### **Zu § 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

§ 15 Satzung regelt unter Bezugnahme auf die SÜwVO Abw NRW lediglich die Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW und zwar für die Ersterrichtung von privaten Abwasserleitungen und bei ihrer wesentlichen Änderung sowie bei Grundstücken, für die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW landesrechtliche Prüfpflichten festgelegt sind.

Möchte die Gemeinde darüber hinaus satzungsrechtlich Prüffristen festlegen, so kann sie dieses in einer gesonderten Satzung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW a.F.) tun. Ein Erfordernis wird dafür derzeit nicht gesehen.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (u.a. Selbstüberwachung der Abwasseranlagen) zu unterrichten und zu beraten. Die Kosten der Unterrichtung und Beratung können über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.

## **Zu § 16 - Abwasseruntersuchungen**

### **Absatz 1:**

Es sind die Unterrichtungspflichten nach § 56 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG NRW (Betriebsstörungen) zu beachten. Außerdem ist zu beachten, dass § 58 Abs. 1 LWG NRW bezogen auf § 55 Abs. 3 WHG in Bezug auf die Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, eine Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde regelt.

### **Absatz 2:**

Die Kostenverteilung für die Probenahmen beruht auf folgender Überlegung: Die Gemeinde regelt in der Entwässerungssatzung insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann. Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können. Verletzt ein Anschlussnehmer die Regelungen des Benutzungsverhältnisses, so haftet er der Gemeinde gem. § 18 Absatz 1 der Satzung für die entstehenden Schäden. Der Schaden umfasst auch die Aufwendungen der Gemeinde für Probenahmen und Analysen.

**Kosten für Abwasseruntersuchungen** der Gemeinde, mit denen routinemäßig überprüft wird, ob eine Einleitung in die Kanalisation den Einleitungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht, können mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung dem Einleitenden nicht durch gemeindliche Satzung auferlegt werden.

## **Zu § 17 - Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht**

Die Satzungsbestimmungen beruhen auf gesetzlicher Vorgabe bzw. sind Ausfluss des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW **geregelt Betretungsrecht** bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

## **Zu § 18 - Haftung**

### **Absätze 1 und 2:**

Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann. Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können

Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruches ist seit dem 01.01.2002 die Regelung in § 280 BGB (positive Vertragsverletzung).



## **Zu § 20 - Ordnungswidrigkeiten**

### **Absätze 1 und 2:**

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen stehen der Gemeinde neben der Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, auch die Mittel der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich daher auf einige wesentliche Verstöße gegen Benutzungsregelungen. Er beschränkt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten auf das unbedingt erforderliche Maß.

### **Absatz 3:**

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG.

## **B. Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Auch die Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen ist den geänderten wasserrechtlichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst worden. Aus Rechtssicherheitsgründen soll die vom Rat der Gemeinde Ruppichterath am 15.12.1986 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) neu gefasst werden.

Die in der Mustersatzung vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht so umfangreich wie die notwendigen Anpassungen bei der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung. Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten Anpassungen erläutert.

### **Zu § 1 - Allgemeines**

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWG NRW beinhaltet weiterhin die Entleerung und ordnungsgemäße Behandlung des Inhaltes von abflusslosen Gruben über den sog. „rollenden Kanal“. Dieses folgt aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW, wonach die Abwasserbeseitigungspflicht das Sammeln des auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie dessen Behandlung umfasst.

### **Zu § 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

Von der gemeindlichen Entsorgung des Klärschlammes bei Kleinkläranlagen sind solche Kleinkläranlagen ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Die Fälle betreffen landwirtschaftliche Betriebe, wo den Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des Schlammes übertragen werden kann, wenn die Schlammbehandlung in einer Kläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen

unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

### **Zu § 3 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

Die einzuhaltenden Grenzwerte stellen auf den Genehmigungsbescheid für die Kläranlagen bzw.- die Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes ab.

### **Zu § 4 - Anschluss- und Benutzungszwang**

#### **Absatz 1:**

Die Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ergibt sich aus § 48 LWG NRW und den §§ 7 bis 9 GO NRW. In diesen Vorschriften sind eine Abwasserüberlassungspflicht und der Anschluss- und Benutzungszwang der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden.

#### **Absatz 2:**

Die Regelung macht von der in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564 f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen. Nicht ausreichend ist es, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfallentscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der gesetzlichen Ermächtigung.

#### **Absatz 3:**

Die Regelung knüpft an § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW an, wonach die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW nicht gelten für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW seinen Voraussetzungen nach erfüllt ist. Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn der Landwirt der Gemeinde eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt. Unberührt hiervon bleibt nach § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW aber das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass das häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde zuzuführen ist. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch, so finden die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW Anwendung.

### **Zu § 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN EN 12566 sowie die **DIN 4261 von 10/2010 (Ersatz für DIN 4261-1:2002-12)** zu beachten.

Bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen müssen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW nicht mehr enthalten ist, § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW a.F. ist nicht übernommen worden. Die Überwachung

der Kleinkläranlagen sowie der Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unterer Umweltbehörde. Dieses entbindet die Gemeinde aber nicht von ihrer Pflicht, bei der Entleerung von Kleinkläranlagen festgestellte Misstände der unteren Wasserbehörde zu melden. Die Gemeinde kann nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 aber dann eigene Verfügungen gegenüber dem Betreiber der Kleinkläranlage erlassen, wenn die ihr obliegende Abfuhr des Klärschlammes beeinträchtigt wird.

#### **Zu § 6 - Durchführung der Entsorgung**

Auch für die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Gruben ist die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 Landeswassergesetz NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Vor diesem Hintergrund wird im Hinblick darauf eine öffentliche Einrichtung betrieben, welche die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zum Gegenstand hat.

Aufgabe der Gemeinde ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Ausgehend hiervon ist die Gemeinde wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht auch haftungsrechtlich in der vollen Verantwortung. Dieses gilt auch für die strafrechtliche Verantwortung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 324 Strafgesetzbuch). Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ausgangslage ist es angezeigt, den Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht allein dem Wartungsunternehmer zu überlassen, der lediglich eine vertragliche Beziehung mit dem Betreiber der Kleinkläranlage aufrechterhält, aber keinerlei vertragliche Beziehung zur Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft hat. Wegen der öffentlichrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ist es danach grundsätzlich als erforderlich anzusehen, in der Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Benutzungsordnung für die öffentliche Entsorgungseinrichtung auch Benutzungsbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen festzulegen.

Ausgehend davon ist es zulässig, einen grundsätzlichen Abfuhrturnus auch für vollbiologische Kleinkläranlagen als Benutzungsbedingung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festzulegen. Insoweit gilt die DIN 4261 vom Oktober 2010. Der Teil 1 der Norm gibt in Ziffer 7 (Betrieb und Wartung) grundsätzlich vor, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr von einem Fachkundigen zu warten sind und bei dieser Wartung auch eine Schlamm Spiegel-Messung vorzunehmen und gegebenenfalls die Schlamm Entsorgung zu veranlassen ist. Nach der Ziffer 7.2 (Schlamm Entnahme) der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 hat eine Schlamm Entnahme nach der Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen. Dabei ist zusätzliches Schlamm Speichervolumen nach Ziffer 6.2. Buchstabe e der DIN 4261 Teil 1 (Oktober 2010) nicht zu berücksichtigen.

In Anbetracht der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen ist es zulässig, in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu bestimmen, dass bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand und bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich die Schlamm Beseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Dabei ergibt sich der grundsätzliche Bedarf der Entsorgung für vollbiologische Kleinkläranlagen aus Ziffer 7.2 der der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010. Die weitere satzungsrechtliche Vorgabe eines Mindest-Entsorgungsturnus dient der haftungsrechtlichen Absicherung der Gemeinde, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen muss und deshalb im Rahmen des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung für Kleinkläranlagen aus ihrer

Anstaltsgewalt heraus vorgeben kann, welcher Abfuhrturnus mindestens einzuhalten ist. Soweit sich im Einzelfall aber bereits aus der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 (Ziffer 7.2) ein Abfuhrbedarf ergibt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der DIN-Vorgabe Folge zu leisten und eine Abfuhr auch dann durchzuführen, wenn der Abfuhrzeitraum von 2 Jahren unterschritten wird.

Die satzungsrechtliche Vorgabe des Abfuhrzeitraums von 2 Jahren gilt nicht, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW eine andere Regelung eingeführt worden ist. Dieses ist zurzeit nicht der Fall, d. h. es gibt zurzeit keine andere Regelung auf der Grundlage des § 56 LWG NRW. Soweit im Einzelfall kein Bedarf für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bestehen sollte, ist dieses durch den Grundstückseigentümer durch das Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Alternativ hierzu kann die Gemeinde auch selbst vor Ort durch eigenes Personal prüfen, ob ein Abfuhrbedarf tatsächlich nicht gegeben ist. Ein Nachweis des Grundstückseigentümers oder eine Überprüfung vor Ort durch die Gemeinde ist aus der Sicht der Gemeinde erforderlich, weil sie den Klärschlamm im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Es geht also darum, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllt und Haftungsfolgen für sich ausschließt. Das OVG NRW (Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 14 A 589/11) hat klargestellt, dass der Tatbestand des Abfuhrbedarfes für den Klärschlamm satzungsrechtlich klar zu regeln ist. Das Gericht (Beschluss vom 08.12.2009 - Az.: 9 A 604/09) hat außerdem entschieden, dass nach den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15.11.2006 (Nr. 4.4 Spiegelstrich 5) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlamm Entsorgung geboten ist und eine Schlamm Entsorgung bei einer Füllung des Schlamm Speichers mit Schlamm von 50 bis 70 % durch die Gemeinde veranlasst werden kann (Ziffer 7.2 der DIN 4261-1). Zu beachten ist dabei, dass bei bestimmten Kleinkläranlagen 30 cm Impfschlamm in der Anlage zu belassen ist. Dieses geht nicht, wenn der Schlammbehälter der Anlage auf seinen Zustand und seine Funktion geprüft werden muss. In diesem Fall muss dann nachträglich die Anlage mit 30 cm Impfschlamm wieder befüllt werden.

#### **Zu § 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

Die Pflicht der Gemeinde zur Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlagen ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW. Nach § 56 Satz 3 WHG kann sich die Gemeinde hierbei der Hilfe Dritter bedienen.

#### **Zu § 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuführen**

Die SÜwVO Abw NRW gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube zuführen. § 9 nimmt insoweit Bezug auf die Regelungen in den §§ 7 bis 13 SÜwVO Abw NRW. In § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW wird für die Tatbestände der Ersterrichtung und wesentlichen Änderung eine Prüfpflicht festgelegt. Ebenso finden sich in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW Prüffristen, die zu erfüllen sind. Die Prüffristen gelten auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zuführen.

Die SÜwVO Abw NRW regelt in den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW lediglich die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen. Unabhängig davon sind aber auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen Abwasseranlagen im Sinne der §§ 60, 61 WHG, die bezogen auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit überwacht und – falls erforderlich – erneuert oder ertüchtigt werden müssen. Dabei sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen dem Grundstückseigentümer zuzuordnen, d. h. diese Anlagen werden von ihm errichtet und betrieben, so dass er auch der Anlagenbetreiber ist.

Hintergrund ist insoweit, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde in diesen Fällen darauf beschränkt, den Inhalt der abflusslosen Gruben bzw. den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen abzufahren. Die abwassertechnische Anlage (abflusslose Grube, Kleinkläranlage) ist durch den Grundstückseigentümer errichtet worden, damit die abwassertechnische Erschließung seines Grundstücks als Voraussetzung für eine bauliche Nutzung gesichert ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13). Vor diesem Hintergrund muss der Grundstückseigentümer nicht nur die Zuleitungen zur abflusslosen Grube bzw. zur Kleinkläranlage, sondern auch die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage selbst als abwassertechnische Anlage auf Zustand und Funktionstüchtigkeit gemäß § 61 Abs. 2 WHG überwachen und – falls erforderlich – gemäß § 60 Abs. 2 WHG ertüchtigen.

Da es in der Gemeinde Ruppichteroth keine Wasserschutzgebiete gibt, sollen hier bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind. Hierzu gehören z. B. private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von Zahnbehandlungen (Anhang 50), chemischen Reinigungen (Anhang 52) oder Wäschereien (Anhang 55) führen. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen in der Gemeinde sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW a. F. komplett entfallen, d. h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Gemeinde kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte. Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW.

## **C. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die neue Mustersatzung hat die Systematik insofern verändert, als sie die Satzung in Abschnitte aufgeteilt und die gebührenrechtlichen Regelungen vor die Regelungen zum Beitragsrecht an den Satzungsanfang gestellt hat. Der Entwurf zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit streng an der Mustersatzung, nutzt aber hinsichtlich der Gebühren- und Beitragsmaßstäbe, die im Wesentlichen im Vergleich zur geltenden Satzung unverändert bleiben, zulässige Gestaltungsmöglichkeiten.

Auch hier sind die Änderungen im Satzungsaufbau so erheblich, dass eine Synopse in einer verständlichen Darstellung kaum zu erstellen ist. Deshalb werden die wichtigsten Änderungen nachfolgend erläutert.

### **Zu § 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

#### **Absatz 2:**

Die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dient dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden.

#### **Absatz 3:**

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist es grundsätzlich möglich, die gemeindlichen Abwasseranlagen als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu führen (vgl. Erläuterungen zu § 1 der Entwässerungssatzung, Seite 5).

## **Zu § 2 - Abwassergebühren**

§ 2 wurde an die Neuregelung in § 54 LWG NRW angepasst. Danach erfolgt die Erhebung von Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die durch die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören unter anderem auch die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, die Kosten der Unterrichtung und Beratung im Zusammenhang mit der Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen und die Kosten für Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung.

§ 54 LWG NRW enthält darüber hinaus den folgenden Programmsatz: **„Ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser sollen in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen.“**

### **Absatz 2:**

Die Umlage-Regelungen zur Abwasserabgabe finden sich seit dem 16.07.2016 in § 2 des NRW-Ausführungsgesetzes zum Abwasser-Abgabengesetz des Bundes (AbwAG NRW) Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW kann die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.

### **Absatz 3:**

Für Abwassereinleitungen aus Haushalten mit weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasseranfall pro Tag sind die Kommunen abgabepflichtig. Die Einleitungen bleiben aber abgabefrei, wenn die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben. Die Regel bestimmt, dass die Gemeinde entsprechende Abgaben auf diejenigen abwälzt, deren Anlagen nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Solche Anlagen gibt es aber derzeit in der Gemeinde nicht.

### **Absatz 4:**

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mit der bereits 2007 in das KAG aufgenommenen Bestimmung wollte der Gesetzgeber das Forderungsmanagement der Kommunen verbessern, um Forderungsausfälle zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Regelung im KAG des Landes Baden-Württemberg zweifelte der BGH allerdings die Grundstücksbezogenheit an. Diese Zweifel greifen Zivilgerichte insbesondere dann auf, wenn auch Mieter oder Pächter neben den Grundstückseigentümern in der Satzung zu Gebührenpflichtigen bestimmt worden sind. Deshalb empfiehlt der StGB aus Vorsichtsgründen, in der Satzung ausdrücklich zu bestimmen, dass die Benutzungsgebühren grundstücksbezogen sind und als Gebührenpflichtige nur dinglich Berechtigte (u.a. Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) zu benennen. Die in der zurzeit geltenden Satzung in § 11 Abs. 1 vorhandene Bestimmung, wonach auch „der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes“ zum Kreis der Gebührenpflichtigen zählt, wurde aus den vorgenannten Gründen nicht in die neue Satzung übernommen.

## **Zu § 3 - Gebührenmaßstäbe**

### **Absatz 2:**

Nach § 6 Abs. 3 KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Verbrauchs- bzw. Leistungsgebühr grundsätzlich zulässig. Sinn der Grundgebühr ist es, die fixen Kosten, die unabhängig von der Einleitungsmenge allein für das Vorhalten der Leistungsbereitschaft anfallen, ganz oder teilweise abzudecken. In der Gemeinde Ruppichteroth wird ein Teil der Vorhaltekosten **gleichmäßig** auf jeden Anschluss umgelegt. Diese gleichmäßige Verteilung ist zulässig, weil es keine Anschlussnehmer gibt, bei denen Abwasserarten und -mengen anfallen, die besondere Vorhaltekosten erfordern.

**Absatz 3:**

Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung knüpft an die gesetzliche Definition des Niederschlagswassers in § 54 WHG an, wonach Niederschlagswasser im wasserrechtlichen Sinn das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist. Es kommt demnach auf die **abflusswirksame** („kanalwirksame“) bebaute und/oder befestigte Fläche an (OVG NRW, Beschl. V. 26.8.2015 – 9 A 1434/15). Zu den abflusswirksamen Flächen gehören, sofern von ihnen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, auch Dachüberstände (Verwaltungsgericht -VG- Gelsenkirchen, Urt.v. 21.3.2013 – 13 K 971/13).

**Absatz 4:**

Zum sog. Fremdwasser gehört insbesondere Grund- oder Quellwasser, welches durch Drainagen aufgefangen wird und nachfolgend der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird. Fremdwasser ist jedoch **kein Abwasser**, seine Einleitung in die Kanalisation ist deshalb unzulässig. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die Gemeinde gehalten, alle Fremdwassereinleitungen in absehbarer Zeit abzustellen. Solange allerdings Fremdwasser in die Kanalisation gelangt, verursacht seine Beseitigung auch Kosten, bei denen sich die Frage der Finanzierung stellt. § 54 Abs.2 Nr. 2 LWG NRW bestimmt, dass diese Kosten zu den ansatzfähigen Kosten für die Abwasseranlagen oder besonders für die Fremdwasserbeseitigung erstellten Anlagen (Drainagewasserkanäle) gehören. Dies bedeutet, dass die Kosten der Fremdwasserbeseitigung auch über die Niederschlagswassergebühren umgelegt werden können, was im Ergebnis aber dazu führt, dass auch diejenigen Anschlussnehmer mit diesen Kosten belastet werden, die sich satzungskonform an die vorgegebenen Einleitungsbedingungen halten und kein Fremdwasser einleiten.

Die Kalkulation einer eigenständigen Fremdwassergebühr für illegale oder geduldete Einleitungen in das Abwassernetz ist jedoch sehr problematisch, weil der durch die Fremdwassereinleitung verursachte Kostenanteil nur sehr schwierig zu bestimmen ist. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht Köln im Urteil vom 18.10.2016 (14 K – 5619/15) entschieden, dass für die Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation **keine eigenständige Gebühr** kalkuliert werden muss. Es reicht nach dieser Entscheidung aus, wenn auf der Grundlage eines satzungsrechtlich festgelegten Umrechnungsfaktors (gemessene Fremdwassermenge in Kubikmeter auf Quadratmeter) der **Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr** bezogen auf die Einleitung von Grundwasser (Fremdwasser) in Ansatz gebracht wird. In dem entschiedenen Fall ist als Umrechnungsfaktor die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge herangezogen worden.

Der Neuregelungsvorschlag berücksichtigt diese Entscheidung und soll zu einer gerechteren Kostenverteilung führen.

**Zu § 4 - Schmutzwassergebühren**

**Absatz 1 Satz 2:**

Bisher wird für das Absaugen, Abfahren und das Behandeln des Inhalts abflussloser Gruben eine separate Gebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben. In der Literatur ist vorherrschende Meinung, dass eine Gebühr, die als Maßstabsgrundlage die abgefahrene Menge in m<sup>3</sup> hat, dem Äquivalenzprinzip insofern am ehesten gerecht wird, weil sie als Wirklichkeitsmaßstab zu einer Gebühr führt, die wertmäßig ziemlich exakt der durch die Gemeinde erbrachten Leistung entspricht. Gleichwohl hat das OVG NRW mit Urteil vom 28.3.2003 (Az.: 9 A 615/01) entschieden, dass der Frischwassermaßstab auch für die Abrechnung der Kosten für die Entsorgung der abflusslosen Gruben grundsätzlich ein geeigneter Maßstab ist. Denn bei abflusslosen Gruben sei die Annahme gerechtfertigt, dass die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge auch in etwa als Schmutzwassermenge anfällt, die mit einem Fahrzeug zur Behandlung zu einer Kläranlage transportiert werden muss.

In der Gemeinde gibt es derzeit allerdings nur noch eine ganz geringe Anzahl entsorgungspflichtige abflusslose Gruben. Die Abrechnung verursacht dennoch, auf den Einzelfall bezogen, einen relativ hohen und vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Deshalb sollen die Entsorgungskosten künftig über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Zu dieser Frage hatte das OVG NRW bereits mit Urteil vom 18.3.1996 folgende Rechtsauffassung geäußert: Gegen einen einheitlichen Schmutzwassergebührensatz dürften jedenfalls dann keine Bedenken bestehen, wenn unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Typengerechtigkeit die Unterschiede in den Entwässerungsleistungen unerheblich sind und die Entsorgung der (...Kleinkläranlagen und...) abflusslosen Gruben im **Verhältnis zur zentralen Entsorgung über den Kanal nicht ins Gewicht fällt**. Konkret bedeutet dies: Nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ist es gestattet, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelfälle an die Regelfälle des Sachverhalts anzuknüpfen und die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen, solange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Einzelfälle dem Regeltyp (Regelfall) widersprechen, auf den die abgabenrechtliche Regelung zugeschnitten ist.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn die Entsorgungskosten haben wegen der geringen Fallzahl kaum Auswirkungen auf die Schmutzwassergebühr.

### **Absatz 3:**

Bezugsgröße für die mengenabhängige Leistungsgebühr ist die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge abzüglich nachweislich verbrauchter und nicht dem Kanalnetz zugeleiteter Wassermengen. Die Frischwassermenge setzt sich wie folgt zusammen:

- Über die öffentliche Wasserversorgung bezogenes und gemessenes Trinkwasser
- Wasser aus privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen

### **Absatz 4 Satz 3:**

Die aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Gemeinde die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesene Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.

### **Absätze 5 und 6:**

Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. Für sog. EU-Wasserzähler bzw. EG-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV 2015) besteht eine Eichfrist von 6 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Wasserzähler mit Konformitätsbescheinigung des Herstellers eingebaut werden oder der Wasserzähler neu geeicht werden.



Das Mess- und Eichrecht ist auf den Abzug von Wasserschwindmengen oder die Messung von Regenwasser, welches durch den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen zum Schmutzwasser wird, nicht unmittelbar zugeschnitten. Es findet sogar keine Anwendung auf Messgeräte für strömende Flüssigkeiten wie z.B. Abwasser **und** Brauchwasser. Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG, weil diese Anlagen regelmäßig mit Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen gespeist werden. Insoweit könnte somit die Mess- und EichVO nicht angewendet werden. Es kann aber in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht in der Abwassergebührensatzung die Verwendung von sog. EU-Wasserzählern vorgeschrieben werden.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedenfalls die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler, sicherzustellen ist. Nach § 33 Abs. 2 MessEG muss sich außerdem derjenige (hier: die Gemeinde) der Messwerte verwendet, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Messgerät-Verwender bestätigen lassen. In Anknüpfung hieran muss sich die Gemeinde demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete EU-Wasserzähler ordnungsgemäß messen. Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern zur Messung bei der Trinkwasser-Verwendung zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung oder zu niedrige Messungen bei der Messung der Mengen an Niederschlagswasser, welches bei einer Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser wird (WC-Spülung, Wäsche waschen), zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

#### **Absatz 7:**

Die bisher geltende Regelung, wonach Abzugsmengen bis „Ende Februar“ geltend zu machen sind, ist nicht bestimmt genug. Es handelt sich ausdrücklich um eine Ausschlussfrist. Aus diesem Grund soll zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten eine konkrete Frist für die Antragstellung festgesetzt werden.

#### **Besondere Hinweise zu Abzugsmengen für Viehtränken:**

Die noch geltende Beitrags- und Gebührensatzung bestimmt für Viehtränken pauschale Abzugsmengen, bezogen auf Großvieheinheiten. Regelungen, die in Bezug auf Viehtränken einen **satzungsmäßig festgelegten pauschalen** Wasserschwindmengenabzug vorsehen, sind jedoch umstritten. Deshalb sieht die Mustersatzung des StGB solche Regelungen auch nicht mehr vor. Pauschal festgelegte Abzugsmengen können dazu führen, dass die Gemeinde eine verursachergerechte Kostenverteilung, bezogen auf die Solidargemeinschaft aller Gebührenzahler, nicht sicherstellen kann.

Die Vorgabe von pauschalen Abzugsmengen befreit den **Gebührenpflichtigen von seiner eigentlich ihm obliegenden Nachweispflicht**. Ein pauschaler Abzug pro Stück Großvieh kann dazu führen, dass ggf. im landwirtschaftlichen Wohnhaus überhaupt kein Frischwasser mehr verbraucht wird, was jedoch nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Dies ist der Grund dafür gewesen, dass Gemeinden bei den Frischwasserabzugsmengen für Viehtränken einen bestimmten Verbrauch pro Person/Jahr (z.B. 40 m<sup>3</sup>) unterstellten und im Hinblick auf die Wasserschwindmengen gegenrechneten. Mit Beschluss

vom 5.6.2003 hat das OVG NRW allerdings herausgestellt, dass diese Verfahrensweise nicht akzeptiert wird, weil der Landwirt mit einem gesonderten Wasserzähler die zur Viehtränkung verwendeten Wassermengen nachweisen kann, so dass es einer Gegenrechnung mit einer personengebundenen Frischwasser-Abzugsmengen-Begrenzungsregelung nicht bedarf. Aus den Ausführungen des Gerichts kann nur der Rückschluss gezogen werden, dass es sich anbietet, mit Blick auf Wassermengen, die für die Viehtränkung verwendet werden, einen zweiten Wasserzähler zu installieren. Ein solcher zweiter Wasserzähler ist auch schon deshalb sinnvoll, weil die Mengen unterschiedlich sind, die bei verschiedenen Tierarten zur Tränkung verwendet werden müssen. Zum Beispiel ist ein Stück Großvieh eine Kuh oder ein Pferd, ein Schwein jedoch nicht, weil eine Kuh durchschnittlich 35 l pro Tag, ein Pferd 25 l pro Tag und ein Schwein nur 7 Liter pro Tag an Trinkwasser benötigt. Zum anderen muss bei Kühen ggf. die jeweilige Milchleistung berücksichtigt werden, weil eine Kuh, die mehr Milch gibt, grundsätzlich auch eine höhere Menge an Trinkwasser benötigt. Hieraus folgt dann, dass im Zweifelsfall zahlreiche mathematische Berechnungen durchgeführt werden müssen, um die Frischwasser-Abzugsmengen für die Viehtränkung schlüssig und nachvollziehbar darlegen zu können. Deshalb ist für den gebührenpflichtigen Benutzer im Zweifelsfall der Einbau eines zweiten (gesonderten) Wassermessers einfacher zu handhaben (so Queitsch in Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 6, Rdnr. 164).

Der VGH Kassel hat z.B. entschieden, dass es grundsätzlich zu empfehlen ist, auf die Festlegung von pauschalen Abzugsmengen für Großvieheinheiten in der Satzung zu verzichten (die Nachweispflicht obliegt dem Benutzer!).

Ist der Einsatz von Messeinrichtungen technisch nicht möglich oder nicht zuzumuten, ist **dem Benutzer die Nachweisführung mit nachprüfbaren Unterlagen satzungsrechtlich aufzuerlegen**. Die vorzulegenden Unterlagen müssen geeignet sein zu belegen, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Kanalisation nicht zugeleitet worden sind und wie hoch diese Mengen sind, d.h., der Grund und die Höhe der Wasserschwindmenge müssen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden (OVG NRW Urteil vom 30.7.2012). Anderenfalls kann eine Anerkennung im Interesse aller anderen Gebührenschuldner nicht erfolgen.

#### **Zu § 5 - Niederschlagswassergebühr**

Der Gebührenerhebung können nur abflusswirksame Flächen zugrunde gelegt werden. Dieses ist z. B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der öffentlichen Straße entfernt liegt und das Niederschlagswasser auf der angrenzenden Rasenfläche oder in Blumenbeeten versickert. Neben der bebauten wird auch die „überbaute“ Fläche genannt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Dachüberstände z. B. bei Satteldächern berücksichtigt werden, weil sich durch die Dachüberstände die Fläche vergrößert, von welcher das Niederschlagswasser über die Dachrinne und das Regenfallrohr abgeleitet wird. Die Dachfläche ist bei einem Gebäude mit Satteldach und Dachüberständen (über die Mauern des Hauses hinaus) größer als die bebauten Grundfläche des Gebäudes. Rechtsprechung zu diesen Feinheiten gibt es aber zurzeit noch nicht. Es ist aber empfehlenswert, den Zusatz „überbaut“ mit aufzunehmen, weil „überbaut“ nicht deckungsgleich ist mit „bebaut“, weil sich das Wort „bebaut“ grundsätzlich auf die Grundfläche eines Gebäudes bezieht. Für Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen, Öko-Pflaster genügt es, wenn eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird (u.a.: OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05).

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05) entschieden, dass auch die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage als gebührenpflichtig in der Gebührensatzung geregelt werden kann. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. von einer befestigten Garagenzufahrt auf die Straße und von dort über den Straßensinkkasten) gelangen kann.

Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen.

#### **Zu § 6 - Gebühr für Grund- und Drainagewassereinleitung**

Grund- und Drainagewasser, begrifflich Fremdwasser, ist kein Abwasser, die Gemeinde ist nicht zur Beseitigung verpflichtet. Fremdwassereinleitungen stellen insofern ein Problem dar, als sie z.B. die Reinigungsleistung von Kläranlagen beeinträchtigen können, Kanalnetze überlasten und zu höheren Betriebskosten, z.B. bei Abwasserpumpstationen, führen können. Grundsätzlich sind die Kommunen verpflichtet, Fremdwassereinleitungen in absehbarer Zeit abzustellen. Gleichwohl entspricht es der Lebenswirklichkeit, dass Anschlussnehmer, vorwiegend bei älteren Bestandsbauten, keine oder kaum zumutbare Möglichkeiten haben, Drainagewassereinleitungen abzustellen. Abhilfe können separate Fremdwasserkanäle bieten, der Errichtung und Betrieb jedoch erhebliche Kosten verursacht. Deshalb werden oftmals Drainagewassereinleitungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geduldet, solange die Einleitungsmengen noch keine akuten Probleme im öffentlichen Abwassernetz verursachen. Gleichwohl verursachen diese eigentlich illegalen Einleitungen Kosten, die nach § 54 LWG im Rahmen der Abwassergebühren refinanziert werden können. Damit werden aber auch alle die Anschlussnehmer mit diesen Kosten belastet, die sich satzungskonform verhalten und kein Fremdwasser einleiten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für Fremdwassereinleitungen eine besondere Gebühr einzuführen.

Grundsätzlich sollen die Fremdwassergebühren nach der gemessenen Einleitungsmenge bestimmt werden. Dies wird insbesondere bei Bestandsbauten mit Drainagewasseranschlüssen oftmals zu Problemen führen, möglicherweise wird der nachträgliche Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich oder aber sehr aufwändig und damit oftmals nicht zumutbar sein. In solchen Fällen darf die Einleitungsmenge geschätzt werden. Das kann z.B. geschehen mit Hilfe der Pumpleistung und der Betriebsstunden einer Hebeanlage. Gibt es entsprechende Möglichkeiten zur rechnerischen Ermittlung nicht, kann die drainagewirksame Fläche unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 0,800 m<sup>3</sup> (Quelle: Klimawandel und Wasserwirtschaft, Maßnahmen und Handlungskonzepte in der Wasserwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel, Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 1.2.2016) als Grundlage verwendet werden. Drainagewirksam ist die durch Drainage vor Sickerwasser, Stauwasser, Schichtenwasser, Quellwasser, Grundwasser und Kapillarwasser geschützte bebaute Grundstücksfläche.

Der Kalkulation einer eigenen Fremdwassergebühr bedarf es nicht (siehe hierzu Erläuterungen zu § 3 Abs. 4, Seite 23).

#### **Zu § 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Substantielle Veränderungen gegenüber den bisher geltenden Regelungen sind nicht vorgesehen.

#### **Zu § 8 - Gebührenpflichtige**

Auch Straßenbaulastträger für Straßen, deren Oberflächenwasser dem gemeindlichen Netz zugeführt werden, unterliegen der Gebührenpflicht.

#### **Zu § 9 - Fälligkeit der Gebühr**

Bisher war die Gebühr 7 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Diese Frist war sehr kurz bemessen. Künftig soll die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig sein.

#### **Zu § 10 - Vorausleistungen und Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr soll weiterhin erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres entstehen, damit der aktuell abgelesene Jahresverbrauch der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt werden kann.

Die Terminologie „Abschlagszahlungen“ wurde durch den Begriff „Vorausleistungen“ ersetzt. Abschlagszahlungen können bei antizipierten Gebühren, die bereits am 1.1. des Kalenderjahres entstehen und auf Basis von Vorjahresverbräuchen festgesetzt werden, erhoben werden.

#### **Zu § 11 - Verwaltungshelfer**

Grundsätzlich ist nur der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, auch bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, befugt, per Verwaltungsakt Gebührenfestsetzungen vorzunehmen. Die Bestimmung beinhaltet die Ermächtigung, sich bei der Gebührenerhebung des örtlichen Wasserversorgers bzw. anderer Dritter zu bedienen.

#### **Zu § 12 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Kleineinleiterabgabe Absätze 1 bis 7**

In den Erläuterungen zur Mustersatzung wird empfohlen, bei **Kleinkläranlagen** nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m<sup>3</sup>/abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Urt. vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, dass auch die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen über die **Schmutzwassergebühr**, bei der der Frischwassermaßstab angewendet wird, zulässig ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestückt sind und die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, durch Abrechnung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen über den Frischwassermaßstab nicht wesentlich

mehr belastet werden. Wegen der geringen Anzahl noch vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen dürften die vom Gericht genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Dennoch gibt es gute Argumente, bei der bisher bestehenden besonderen Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu bleiben:

- Die Entsorgungsrhythmen sind unterschiedlich, manche Kläranlagen müssen jährlich, manche im Zwei-Jahres-Abstand entsorgt werden. Eine Differenzierung der „normalen“ Schmutzwassergebühr nach Jahren mit und Jahren ohne Klärschlammabfuhr ist grundsätzlich nicht möglich;
- Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Leistungsgebühr. Kleinkläranlagen werden nicht vollständig entleert, lediglich ein Teil des Klärschlammes wird abgefahren, ein sog. Impfschlamm muss in der Anlage verbleiben. Die aus abflusslosen Gruben zu entsorgenden Inhaltsstoffe entsprechen hingegen dem Abwasser, welches in kanalisierten Bereichen in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Insofern entspricht die Schmutzwasserbeseitigung mittels „rollendem Kanal“ im Ergebnis der klassischen leitungsgebundenen Entsorgung und rechtfertigt von daher schon die Abrechnung über die Schmutzwassergebühr, bestehend aus der Grundgebühr und der mengenabhängigen Leistungsgebühr. Es bestehen aber erhebliche rechtliche Zweifel, dass bei der Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen ebenfalls die Grundgebühr in Ansatz gebracht werden kann.
- Die besondere Entsorgungsgebühr kann, wie bisher auch, differenziert gestaltet werden, und zwar
  - a) In eine Gebühr, die die Kosten für das Absaugen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes sowie die Verbandslasten (§ 7 KAG – Beitragsanteil an den Aggerverband für Kleinkläranlagen) deckt und in den Jahren erhoben wird, in denen eine Klärschlammabfuhr stattfindet,
  - b) in eine Gebühr, die allein die Verbandslasten, die einwohnerbezogenen jährlichen Beitragsanteile am Verbandsbeitrag für den Aggerverband, deckt und in Jahren erhoben wird, in denen keine Klärschlammabfuhr stattfindet.

Für beide Gebührentatbestände erfolgt die Gebührensatzung auf der Basis des Frischwassermaßstabs. Die Regelung kann in dieser Form jedoch nicht beibehalten werden, weil nicht der individuelle Schmutzwasseranfall (Schmutzwassermenge entspricht dem Frischwasserbezug), sondern eine fiktive Schmutzwassermenge von 49/m<sup>3</sup> **pro Person und Jahr** für die Höhe des Verbandsbeitrages ausschlaggebend ist. Es handelt sich bei den Verbandslasten insofern um invariable (= fixe) Kosten, die dann nicht über eine verbrauchsabhängige Leistungsgebühr abgerechnet werden können, wenn gar keine Entsorgungsleistung erbracht worden ist. Das ist aber immer dann der Fall, wenn Anlagen nicht jährlich entsorgt werden müssen. Um dennoch die Verbandslasten weiterhin vollständig zu refinanzieren, ist eine Aufteilung in eine leistungsunabhängige Grundgebühr (Bezugsgröße: Anzahl der an eine Kleinkläranlage angeschlossenen Bewohner) und in eine verbrauchsabhängige Leistungsgebühr (Bezugsgröße: Frischwassermaßstab) notwendig.

Die grundlegenden Bestimmungen in Bezug auf den Kreis der Gebührenpflichtigen, die Fälligkeit, Voraussetzungen und Entstehung der Gebühr und die Inanspruchnahme von Verwaltungshelfern (§§ 8 bis 11 der Satzung) gelten für die Entsorgung von Kleinkläranlagen entsprechend.

### **Absatz 8**

Für Abwassereinleitungen aus Haushalten mit weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasseranfall pro Tag sind die Kommunen abgabepflichtig. Diese Einleitungen bleiben abgabefrei, wenn die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben. Derzeit gibt es in der Gemeinde keine Kleinkläranlagen, für die eine Abgabepflicht besteht.

Die Bestimmung in Abs. 8 wurde vorsorglich aufgenommen. Sollte der Fall eintreten, dass eine Kleinkläranlage nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht, soll die dann fällige Abwasserabgabe nur auf diejenigen Betreiber abgewälzt werden, deren Kleinkläranlage nicht mehr den Anforderungen gerecht wird.

### **3. Abschnitt - Beitragsrechtliche Regelungen**

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich inhaltlich streng an der Mustersatzung. Zulässige Spielräume bei den Beitragsmaßstäben wurden genutzt, Veränderungen gegenüber den bisher geltenden Beitragsmaßstäben war nicht erforderlich. Sie entsprechen ausnahmslos den rechtlichen Anforderungen und finden sich deshalb in den neuen Bestimmungen entsprechend wieder.

Nachfolgend werden nur wichtige Entwicklungen aufgrund der ständigen Rechtsprechung im Beitragsrecht, und soweit erforderlich, Festsetzungsänderungen erläutert.

#### **Zu § 14 - Gegenstand der Beitragspflicht**

##### **Absatz 1 Nrn. 1 und 2:**

Ein Grundstück unterliegt u.a. der Beitragspflicht, wenn es rechtlich und tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen sind nach dem OVG NRW dann nicht erfüllt, wenn der Kanal 2,5 m vor dem Grundstück endet (OVG NRW, Urteil vom 01.04.2003 – Az.: 15 A 2254/01). In rechtlicher Hinsicht ist es erforderlich, dass der Anschluss und dessen Benutzung auf Dauer rechtlich abgesichert sind. Grundsätzlich ist hierfür eine Grunddienstbarkeit erforderlich, wenn der Eigentümer des Vorderlieger-Grundstücks und des Hinterlieger-Grundstücks nicht identisch sind (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2012 – Az.: 15 A 1409/12). Eine früher in solchen Fällen häufig verwendete Baulast (§ 83 BauO NRW) genügt bei unbebauten Hinterlieger-Grundstücken, nicht, sondern nur bei bereits bebauten Hinterlieger-Grundstücken (OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az.: 15 B 1151/02), weil bei einem schon bebauten Hinterlieger-Grundstück und einer bereits vorhandenen Leitung ein Notleitungsrecht (§ 917 BGB) bestehen kann (OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az.: 15 B 1151/02; OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1998, 15 A 2828/96).

Weitere Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist, dass auch ein **Anschlussrecht** besteht. Diese Frage kann insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sein. So kann keine Beitragspflicht entstehen, wenn ein Grundstück nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut wird und der Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freigestellt worden ist, weil er das Wasser auf seinem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit schadlos beseitigen kann. In diesem Fall obliegt ihm die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser, ein Anschlussrecht an das Kanalnetz ist nicht gegeben. Besteht aber kein

Anschlussrecht für das Niederschlagswasser, so kann auch kein Kanalanschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme kommunalabgabenrechtlich nur dann besteht, wenn für das Grundstück ein Anschlussrecht besteht. Es kann daher in diesen Fällen nur ein Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal, d.h. für den insoweit gebotenen Teilanschluss, der kein Vollanschluss ist, erhoben werden.

**Absatz 1 Nr. 2 b):**

Sofern für Grundstücke keine planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen, können sie trotzdem nach der Verkehrsauffassung baulich oder gewerblich nutzbar sein. Gemeint sind Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, auf denen bauplanungsrechtlich eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, ohne dass im Einzelfall tatsächliche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

**Absatz 2:**

Außenbereichsgrundstücke werden auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW durch § 14 Abs. 2 der Satzung erfasst, d.h. die Beitragspflicht entsteht hier erst mit dem tatsächlichen Anschluss. Bei Außenbereichs-Grundstücken kommt es zusätzlich auf die Rechtskonformität der errichteten baulichen Anlagen mit der erteilten Baugenehmigung an, d.h. die Beitragspflicht entsteht erst, wenn diese Rechtskonformität feststeht (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.02.2014 – Az.: 15 A 2048/13).

**Absatz 3:**

Neu ist, dass im Falle der Niederschlagswasserbeseitigung auch solche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen sollen, die nur mittelbar an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Das ist dann der Fall, wenn Niederschlagswasser von einem Grundstück ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wie z.B. bei einem öffentlich betriebenen Mulden-Rigolen-System.

**Zu § 15 - Beitragsmaßstab**

Die in der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung bestimmten Beitragsmaßstäbe (Berücksichtigung der Geschossigkeit, Tiefenbegrenzung) werden im Wesentlichen unverändert in die neue Satzung übernommen.

**Absatz 4:**

Vielfach wird in Bebauungsplänen die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern lediglich eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Für solche Fälle sehen die kommunalen Satzungen regelmäßig Umrechnungsfaktoren für Baumassenzahlen oder Höhen in Geschosse vor, wenn eine zulässige Geschossigkeit nicht feststellbar ist. Für eine solche Umrechnung ist aber dann kein Raum (so Schneider in Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 8, Rdnr. 43 ff.), wenn die Geschossigkeit auch bei ungewöhnlicher Bauweise feststellbar ist, etwa bei einer Kirche, die regelmäßig nur ein Geschoß aufweist. Eine Verteilungsregelung, nach der dann,

wenn wegen der Besonderheiten eines Bauwerks eine Geschößzahl nicht feststellbar ist, eine bestimmte fiktive Geschößzahl nach der Höhe des Bauwerks anzusetzen ist, greift ebenfalls für gewerblich genutzte Hallen nicht ein, die allein auf einer Ebene genutzt werden (so OVG NRW, Urt. V. 28.08.2001 – 15 A 465/99, NWVBl. 2002, S. 150, S. 154 f.). Diese Kommentierung deutet nach Prüfung durch die Verfasser der Mustersatzung darauf hin, dass es im Zweifelsfall empfehlenswert erscheint, auf die planungsrechtlich zulässige Geschößzahl oder die tatsächlich verwirklichte Geschößzahl abzustellen. **Gleichwohl darf in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, dass ein Grundstück in dem Gebiet eines Bebauungsplanes längere Zeit un bebaut bleiben kann und eine Heranziehung zu einem Kanalanschlussbeitrag innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist erfolgen muss.** Mithin wäre bei längerfristig nicht bebauten Grundstücken eine vorteilsgerechte Heranziehung unter Berücksichtigung der Geschößzahl nicht möglich. Vor diesem Hintergrund muss deshalb die Möglichkeit bestehen, Umrechnungsfaktoren für die im Bebauungsplan festgelegten Höhen der Bauwerke in Geschöße in der Beitragssatzung festzuschreiben, da sich anderenfalls eine Regelungslücke ergeben würde und eine vorteilsgerechte Abrechnung innerhalb der Festsetzungsfrist nicht mehr gewährleistet werden könnte. Gleichwohl können die Umrechnungsfaktoren nach der Kommentierung von Schneider (a.a.O.) dann ins Leere laufen, wenn eine fiktive (unterstellte) Geschößzahl nach der Höhe des Bauwerks nicht angenommen werden kann, weil das Bauwerk (wie z. B. eine Halle) einzig und allein ein einziges Geschöß aufweist. Insgesamt wird daher in den Erläuterungen zur Mustersatzung empfohlen, auch für den Fall der Bebauungspläne, die nur die zulässige Höhe der Bauwerke oder Baumassenzahlen festsetzen (aber keine Geschößzahl), eine Umrechnungsformel grundsätzlich vorzusehen. Der Satzungsentwurf folgt dieser Empfehlung.

#### **Rechtlich problematischen Regelungen in der noch geltenden Satzung:**

Die nachfolgend aufgeführten, in der bisher geltenden Satzung in § 3 enthaltenen Regelungen können nicht beibehalten werden, da sie nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen:

##### § 3 Nr. 2 Buchst. b alter Fassung:

Die Vorschrift setzt zutreffend fest, dass als Geschößzahl grundsätzlich die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschöße gilt. Unzulässig ist aber die Regelung, dass eine höhere als die festgesetzte Zahl Vollgeschöße anzuwenden ist, wenn diese aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig wäre.

Die Entscheidung, eine nach den Bebauungsplanfestsetzungen ausdrücklich nach Art und Umfang zugelassene Ausnahmemöglichkeit für sich in Anspruch zu nehmen, kann nur der Grundstückseigentümer treffen; ein Ausnutzungsgebot für Ausnahmen von Bebauungsplanfestsetzungen gibt es nicht.

Erst recht gilt dies nicht für Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen. Diese sind nur dann zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und weitere Anforderungen (keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, Bebauungsplan führt zu einer nicht beabsichtigten Härte, Abweichung muss städtebaulich vertretbar sein) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Selbstverständlich liegt es allein in der Entscheidungssphäre des Grundstückseigentümers, ob er eine Befreiung beantragt oder nicht

##### § 3 Nr. 2 Buchst. d alter Fassung



„Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als dreigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart (Abs. 3) berücksichtigt ist. Gleiches gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind; soweit allerdings diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die Geschosshöhe 1 anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.“

Die Festsetzungen sind rechtlich nicht haltbar. Auch auf die genannten Grundstücke bzw. Nutzungsarten finden die grundsätzlich allgemein geltenden Maßstabsregelungen Anwendung.

§ 3 Nr. 6:

Die Bestimmung lautet:

„6. Der Anschlussbeitrag, der die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze einschließt, beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit

- a) für Schmutz- und Niederschlagwasser 11,17 €/qm Grundstücksfläche,
- b) nur für Schmutzwasser 9,27 €/qm Grundstücksfläche
- c) nur für Niederschlagwasser 1,90 €/qm Grundstücksfläche.

Die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.“

Die unterstrichenen Textpassagen sind unzulässig. Grundstücksanschlussleitungen sind die Verbindungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze, sie sind nach der bisherigen und auch der künftigen Entwässerungssatzung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Ihr Herstellungsaufwand rechnet zum beitragsfähigen Aufwand und wird über die Kanalanschlussbeiträge abgegolten. Wegen der in NRW festgeschriebenen „Einmaligkeit“ eines Anschlussbeitrages besteht keine Möglichkeit, für weitere Grundstücksanschlussleitungen, die oftmals nach Grundstücksteilungen erforderlich werden, einen weiteren (Teil-)Beitrag zu erheben. Ihre Finanzierung kann in diesen Fällen nur über die Kanalbenutzungsgebühr erfolgen. Das Problem lässt sich nur umgehen, wenn Grundstücksanschlussleitungen zum Bestandteil der privaten Abwasserleitungen bestimmt werden (ca. 50 % der Gemeinden in NRW verfahren so), denn dann besteht die Möglichkeit, die Herstellungskosten durch einen Aufwand- und Kostenersatz im Sinne von § 10 KAG zu refinanzieren.

### **Weitere Bestimmungen in der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die weiteren Bestimmungen in der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechen von ihrem materiellen Inhalt den Festsetzungen der bisher geltenden Satzung. Sie sind der Mustersatzung entnommen.

## **Schlussbemerkung**

Die vorstehenden Erläuterungen habe ich unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtsgutachterliche Stellungnahme, die den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist.

Bei den Ausführungen wurde auf die Erläuterungen zu den vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen und mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, dem Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie mit der Kommunal-Agentur NRW abgestimmten Mustersatzungen sowie auf einschlägige Fachliteratur (siehe Quellenverzeichnis) zurückgegriffen.

Die kommunale Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung sind häufig Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren, die oftmals höchststrichterlich abschließend entschieden werden. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Satzungsregelungen künftiger Rechtsprechung standhalten. Wegen der ständigen dynamischen Weiterentwicklung des Rechts kann dafür allerdings keine Garantie gegeben werden.

Neunkirchen-Seelscheid, .....August 2017

(Franz Lohre)